



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

69. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Juli 2015

Nummer 28

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
113	25. 6. 2015	Gesetz über die Bestimmung des 31. Oktober 2017 als 500. Jahrestag der Reformation zum Feiertag in Nordrhein-Westfalen	496
2023 610	25. 6. 2015	Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften	496
20303	23. 6. 2015	Zweite Verordnung zur Änderung der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW	497
223	25. 6. 2015	Gesetz zur Sicherung von Schullaufbahnen und zur Weiterentwicklung des Schulrechts (12. Schulrechtsänderungsgesetz)	499
2251	25. 6. 2015	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den ‚Westdeutschen Rundfunk Köln‘ (WDR-Gesetz)	501
820	25. 6. 2015	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI	501
92	25. 6. 2015	Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW)	504
	19. 6. 2015	16. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, im Gebiet der Stadt Eschweiler	506

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

113

**Gesetz
über die Bestimmung des 31. Oktober 2017
als 500. Jahrestag der Reformation zum Feiertag
in Nordrhein-Westfalen
Vom 25. Juni 2015**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
über die Bestimmung des 31. Oktober 2017
als 500. Jahrestag der Reformation zum Feiertag
in Nordrhein-Westfalen**

§ 1

Der 31. Oktober 2017 ist Feiertag im Sinne des § 1 Absatz 1 des Feiertagsgesetzes NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1989 (GV. NRW. S. 222), das zuletzt durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NRW. S. 1114) geändert worden ist.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt am 1. November 2017 außer Kraft.

Düsseldorf, den 25. Juni 2015

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

(L. S.)

Hannelore K r a f t

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
zugleich für die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
Sylvia L ö h r m a n n

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
zugleich für die Ministerin
für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien
Guntram S c h n e i d e r

Der Justizminister
zugleich für den Minister
für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk
und für den Minister
für Inneres und Kommunales
Thomas K u t s c h a t y

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Johannes R e m m e l

Der Minister
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
zugleich für den Finanzminister
Michael G r o s c h e k

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
Svenja S c h u l z e

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport
Ute S c h ä f e r

– GV. NRW. 2015 S. 496

2023
610

**Gesetz
zur Beschleunigung der Aufstellung
kommunaler Gesamtabschlüsse
und zur Änderung kommunalrechtlicher
Vorschriften
Vom 25. Juni 2015**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Beschleunigung der Aufstellung
kommunaler Gesamtabschlüsse
und zur Änderung kommunalrechtlicher
Vorschriften**

2023

**Artikel 1
Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung
kommunaler Gesamtabschlüsse**

§ 1

**Anzeige der Gesamtabschlüsse des Haushaltsjahres 2015
und der Vorjahre**

Der Anzeige des Gesamtabchlusses des Haushaltsjahres 2015 sind die Gesamtabschlüsse der Haushaltsjahre 2011 bis 2014 beizufügen, soweit diese noch nicht nach § 116 Absatz 1 in Verbindung mit § 96 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. 2015 S. 208), der Aufsichtsbehörde angezeigt worden sind. Der Anzeige können die Gesamtabschlüsse des Haushaltsjahres 2014 und der drei Vorjahre in der vom Bürgermeister nach § 116 Absatz 5 in Verbindung mit § 95 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bestätigten Entwurfsfassung beigelegt werden. Der Rat ist über diese Anzeige zu unterrichten.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2017 außer Kraft.

2023

**Artikel 2
Änderung der Gemeindeordnung für das
Land Nordrhein-Westfalen**

§ 114 a Absatz 8 Satz 5 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat für die Dauer der Wahlperiode gewählt; für die Wahl gilt § 50 Absatz 4 sinngemäß. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats endet mit dem Ende der Wahlperiode oder bei Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Rat angehören, mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat.“

610

**Artikel 3
Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das
Land Nordrhein-Westfalen**

Dem § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Steuersatzung kann Dritte, die zwar nicht Steuerschuldner sind, aber in rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen zum Steuergegenstand oder zu einem

Sachverhalt stehen, an den die Steuerpflicht oder der Steuergegenstand anknüpft, verpflichten, die Steuer zu kassieren, abzuführen und Nachweis darüber zu führen, und ferner bestimmen, dass sie für die Steuer neben dem Steuerschuldner haften.“

Artikel 4 **Inkrafttreten, Übergangsregelung zu Artikel 2,** **Außerkräfttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die bis zum Inkrafttreten von Artikel 2 nach der bisherigen Regelung des § 114 a Absatz 8 Satz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgte Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats für die Dauer von fünf Jahren bleibt unberührt. Der Rat ist gehalten, eine Neuwahl hinsichtlich der Verwaltungsratsmitglieder vorzunehmen, die auf Grundlage der bisherigen Regelung für die Dauer von fünf Jahren gewählt wurden. Diese Neuwahl hat nach Ablauf der fünfjährigen Wahlzeit der betroffenen Verwaltungsratsmitglieder zu erfolgen.

(3) Absatz 2 tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2020 außer Kraft.

Düsseldorf, den 25. Juni 2015

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

(L. S.)

Hannelore K r a f t

Für den Finanzminister

Der Minister
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr

Michael G r o s c h e k

Für den Minister
für Inneres und Kommunales

Der Justizminister

Thomas K u t s c h a t y

– GV. NRW. 2015 S. 496

20303

Zweite Verordnung zur Änderung der **Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW** **Vom 23. Juni 2015**

Auf Grund des § 73, des § 74 Absatz 1 und des § 76 Absatz 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), von denen § 73 durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NRW. S. 217), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S. 2, ber. S. 92), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 576) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 16 nach dem Wort „Pflegezeit“ die Wörter „und sonstige Freistellungen“ eingefügt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Kranken- und Pflegeversicherung“ durch das Wort „Krankenversicherung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Für die Zeit, für die sie Elterngeld nach den Bestimmungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes beziehen“, durch die Wörter „Für die Dauer einer Elternzeit, für welche nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz Anspruch auf die Zahlung von Elterngeld besteht und Zahlungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bezogen werden,“ ersetzt.

4. § 15 wird wie folgt gefasst:

„Für die vor dem 1. Juli 2015 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder ist § 9 in der bis zum 3. Juli 2015 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

5. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Pflegezeit“ die Wörter „und sonstige Freistellungen“ eingefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In entsprechender Anwendung des § 2 Absatz 1 und 2, des § 3 Absatz 1 bis 6, § 4 und des § 7 Absatz 3 und 4 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung haben Beamtinnen und Beamte Anspruch

1. dem Dienst bis zu zehn Arbeitstage fernzubleiben (kurzzeitige Arbeitsverhinderung) oder
2. vom Dienst teilweise oder vollständig freigestellt zu werden bis zur Dauer von maximal

a) sechs Monaten (Pflegezeit, Betreuung pflegebedürftiger minderjähriger Angehöriger) oder

b) drei Monaten (Begleitung letzte Lebensphase), soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

c) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Das Vorliegen einer Erkrankung in Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 b ist entsprechend § 3 Absatz 6 des Pflegezeitgesetzes nachzuweisen.“

d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Freistellung nach Absatz 1 Nummer 1 erfolgt im Umfang von 9 Arbeitstagen unter Fortzahlung der Besoldung, soweit keine andere Person bezahlte Freistellung im Rahmen der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung für dieselbe pflegebedürftige Person in Anspruch nimmt. Der Dauer der Freistellung liegt eine Fünf-Tage-Woche zugrunde. § 23 Absatz 1, 2 und 4 gilt entsprechend. Zeiten einer vollständigen Freistellung nach Absatz 1 Nummer 2 erfolgen als Urlaub ohne Besoldung.“

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und das Wort „Freistellung“ wird durch das Wort „Freistellungen“ ersetzt.

f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Die Freistellung oder Teilzeitbeschäftigung“ werden durch die Wörter „Vollständige oder teilweise Freistellungen“ und das Wort „unterbricht“ wird durch das Wort „unterbrechen“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Sie sind spätestens zwei Wochen vor Beginn schriftlich zu beantragen.“

- g) In Absatz 6 wird das Wort „Pflegezeit“ durch die Wörter „vollständigen und teilweisen Freistellungen nach § 3 des Pflegezeitgesetzes“ ersetzt.
6. § 18 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 wird die Angabe „27“ durch die „Angabe „28“ ersetzt.
 - Satz 3 wird gestrichen.
7. § 19 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „und nicht nach § 20a angespart wird,“ eingefügt.
 - In Absatz 3 wird das Wort „erhalten“ durch die Wörter „in Anspruch genommen“ und die Wörter „so kann sie nach Ablauf der Fristen den Resturlaub im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr beanspruchen.“ werden durch die Wörter „ist der Resturlaub nach Ablauf der Fristen dem Erholungsurlaub des laufenden Urlaubsjahres hinzuzufügen.“ ersetzt.
 - In Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 wird jeweils das Wort „erhalten“ durch die Wörter „in Anspruch genommen“ ersetzt.
8. § 19a Absatz 1 wird wie folgt gefasst
- „(1) Erholungsurlaub bis zu einer Dauer von 20 Arbeitstagen im Urlaubsjahr (Mindesturlaub), der zum Zeitpunkt der Beendigung des Beamtenverhältnisses oder des Eintritts in die Freistellungsphase unmittelbar vor Beendigung des Beamtenverhältnisses krankheitsbedingt ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommen und zu diesem Zeitpunkt nach § 19 Absatz 2 nicht verfallen ist, ist von Amts wegen finanziell abzugelten. Gleiches gilt für nicht beanspruchten Zusatzurlaub nach § 125 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Dem Mindesturlaub nach Satz 1 liegt eine Fünf-Tage-Woche bei ganzjähriger Beschäftigung zugrunde. Im Urlaubsjahr bereits gewährte Urlaubstage sind zunächst vom Mindesturlaubsanspruch und von einem Zusatzurlaubsanspruch nach § 125 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für dieses Jahr in Abzug zu bringen, auch wenn diese in Abrechnung von Urlaubsansprüchen für andere Jahre genommen wurden. § 18 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 8 sowie § 23 Absatz 3 finden keine Anwendung. In Fällen der Beendigung des Beamtenverhältnisses durch Tod entsteht der finanzielle Abgeltungsanspruch für Urlaubsansprüche nach den Sätzen 1 bis 5 voraussetzungslos.“
9. § 20a Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- Die Wörter „der einen Zeitraum von 20 Arbeitstagen im Urlaubsjahr (Mindesturlaub)“ werden durch die Wörter „der den Mindesturlaub nach § 19a Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
10. § 21 wird wie folgt geändert:
- Dem Wortlaut wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt.
 - Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Beginnt das Beamtenverhältnis im Laufe eines Kalenderjahres, so ist eine unmittelbar vorher beendete Zeit in einem Beamtenverhältnis bei demselben oder einem anderen Dienstherrn im Geltungsbereich des § 1 Beamtenstatusgesetz nach Maßgabe dieser Verordnung anzurechnen, soweit der Urlaub zu diesem Zeitpunkt nach § 19 nicht verfallen und für diese frühere Zeit noch nicht verbraucht oder finanziell abgegolten ist. Gleiches gilt bei der Übernahme aus einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis in das Beamtenverhältnis beim selben Dienstherrn. Für eine Anrechnung nach den Sätzen 1 und 2 muss das neue Beamtenverhältnis innerhalb eines Monats begründet werden.“
11. § 23 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „für die Berechnung aller zu diesem Zeitpunkt bestehenden Urlaubsansprüche“ eingefügt.
 - Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Abweichend von Absatz 2 unterbleibt eine Minderung von Urlaubsansprüchen aus Vorjahren und anteiligen Urlaubsansprüchen des laufenden Jahres, soweit diese bis zum Zeitpunkt einer regelmäßigen Verringerung der wöchentlichen Arbeitstage wegen
- Ablehnung oder Widerruf des Erholungsurlaubs,
 - durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesener Dienstunfähigkeit infolge von Krankheit (§ 62 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes),
 - Beschäftigungsverbot nach § 3 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2,
 - Dienstunfähigkeit nach § 26 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 33 des Landesbeamtengesetzes, wenn eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis nach § 29 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 35 des Landesbeamtengesetzes erfolgt oder
 - begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes
- tatsächlich nicht in Anspruch genommen werden konnten und nicht nach § 20a angespart wurden. Für ungeminderte Urlaubsansprüche nach Satz 1 erfolgt im Falle einer späteren Erhöhung der Anzahl der wöchentlichen Arbeitstage keine Umrechnung nach den Absätzen 1 bis 3. Für nicht beanspruchten Zusatzurlaub nach § 125 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.“
12. § 33 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Sätze 5 und 6 wie folgt gefasst:
- „In diesen Fällen können auch halbe Urlaubstage gewährt werden, deren Länge sich nach der Hälfte der für den jeweiligen Arbeitstag festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit richtet. In den Fällen der Nummern 5 und 6 muss die Notwendigkeit zur Beaufsichtigung oder Betreuung der erkrankten Person ärztlich bescheinigt werden.“
- In Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Satz 1 gilt entsprechend für
- die Durchführung einer auf Grund des § 11 Absatz 2 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21) in der jeweils geltenden Fassung versorgungsärztlich verordneten Badekur sowie für dienstunfallbedingte Kurmaßnahmen auf Grund der versorgungsrechtlichen Bestimmungen oder
 - die Teilnahme an einer Kur eines Kindes als aus zwingenden medizinischen Gründen notwendige Begleitperson, sofern keine Erstattung der Bezüge durch Dritte erfolgt und keine andere Person zur Verfügung steht.“
13. In § 35 werden nach der Angabe „§ 23“ die Wörter „Absatz 1 bis 3“ angefügt.
14. In § 36 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „die Anrechnung der Zeiten der Beurlaubung auf das Besoldungsdienstalter“ durch die Wörter „die Berücksichtigung der Zeiten beim Stufenaufstieg“ ersetzt.
15. In § 37 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Juni 2015

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf Jäger

– GV. NRW. 2015 S. 497

223

Gesetz zur Sicherung von Schullaufbahnen und zur Weiterentwicklung des Schulrechts (12. Schulrechtsänderungsgesetz) Vom 25. Juni 2015

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Sicherung von Schullaufbahnen und zur Weiterentwicklung des Schulrechts (12. Schulrechtsänderungsgesetz)

Artikel 1

Das Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Gesetz vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 309) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 132b folgende Angabe eingefügt:
„§ 132c Sicherung von Schullaufbahnen“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:
„Die Schule ist ein Raum religiöser wie weltanschaulicher Freiheit.“
 - bb) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „Die Schule“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
 - b) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die Schule ermöglicht und respektiert im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unterschiedliche Auffassungen. Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58 nehmen ihre Aufgaben unparteiisch wahr. Sie dürfen in der Schule keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnlichen Bekundungen abgeben, die die Neutralität des Landes gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden gefährden oder stören. Insbesondere ist ein Verhalten unzulässig, welches bei Schülerinnen und Schülern oder den Eltern den Eindruck hervorruft, dass eine Schulleiterin oder ein Schulleiter, eine Lehrerin oder ein Lehrer oder eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter gemäß § 58 gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung nach Artikel 3 des Grundge-

setzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt. Die Besonderheiten des Religionsunterrichts und der Bekenntnis- und Weltanschauungsschulen bleiben unberührt.“

- c) Absatz 12 wird wie folgt gefasst:

„(12) Die Absätze 1 bis 11 gelten mit Ausnahme der sich aus der staatlichen Neutralität für das Schulpersonal ergebenden Verpflichtungen (Absatz 8 Satz 3) auch für Ersatzschulen.“
3. In § 5 Absatz 2 wird nach dem Wort „tragen“ ein Komma eingefügt.
4. § 17a Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Wortlaut werden die folgenden Sätze vorangestellt:
„Der Unterricht wird im Klassenverband und in Kursen erteilt. Andere Unterrichtsformen können für begrenzte Zeit an die Stelle des Unterrichts im Klassenverband und in Kursen treten.“
 - b) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„In den Klassen 5 und 6 findet der Unterricht in integrierter und binnendifferenzierender Form statt.“
5. In § 34 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Eine Ausnahme“ durch die Wörter „Der Besuch einer anderen Schule“ ersetzt.
6. In § 37 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Sekundarstufe I“ das Wort „(Vollzeitschulpflicht)“ eingefügt.
7. § 43 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Für nicht schulpflichtige Schülerinnen gelten die Schutzfristen vor und nach der Geburt eines Kindes entsprechend den Regelungen des Mutterschutzgesetzes.“
 - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.
8. In § 48 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „sowie die Ergebnisse zentraler Lernstandserhebungen“ gestrichen.
9. In § 49 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „außerschulische“ ein Komma und das Wort „insbesondere“ eingefügt.
10. § 57 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 5 wird Absatz 4.
 - c) Absatz 6 wird aufgehoben.
 - d) Absatz 7 wird Absatz 5.
11. § 58 Satz 2 wird aufgehoben.
12. § 61 wird wie folgt gefasst:

„§ 61

Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters

(1) Die obere Schulaufsichtsbehörde schreibt die Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers aus und prüft die eingegangenen Bewerbungen. Sie nennt der Schulkonferenz und dem Schulträger die Bewerberinnen und Bewerber, die das Anforderungsprofil der Ausschreibung erfüllen. Die Schulkonferenz und der Schulträger können diese Bewerberinnen und Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch einladen.

(2) Sowohl die Schulkonferenz als auch der Schulträger können gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde innerhalb von acht Wochen einen Vorschlag abgeben; er soll begründet werden. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann die Frist in begründeten Fällen verlängern. In der Schulkonferenz kann nicht mitwirken, wer sich um die zu besetzende Stelle beworben hat.

(3) Die obere Schulaufsichtsbehörde trifft die Auswahlentscheidung. Sie würdigt dabei die Vorschläge von Schulkonferenz und Schulträger. Sie teilt ihre Entscheidung unter Angabe der Gründe der Schulkonferenz und dem Schulträger mit. Bei der Ernennung findet § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, Absatz 3 und 4 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 874) geändert worden ist, keine Anwendung.

(4) Die Schulaufsichtsbehörde kann Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter aus dringenden dienstlichen Gründen in Anspruch nehmen. Der Schulträger erhält Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von vier Wochen.

(5) Zur Schulleiterin oder zum Schulleiter bestellt werden kann nur

1. an Schulen, mit Ausnahme von Förderschulen, wer
 - a) die Befähigung zum Lehramt für eine der in dem betreffenden Schulsystem vorhandenen Schulstufen besitzt oder
 - b) die Befähigung zu einem Lehramt einer bestimmten Schulform besitzt und aufgrund dieser Befähigung in Jahrgangsstufen, die in dem betreffenden Schulsystem vorhanden sind, verwendet werden kann;
2. an Förderschulen, wer die Befähigung zum Lehramt für sonderpädagogische Förderung, zum Lehramt für Sonderpädagogik oder zum Lehramt an Sonderschulen besitzt;
3. an Schulen für Kranke, wer eine Befähigung nach Nummer 1 oder 2 besitzt.

Das für Schule zuständige Ministerium kann auf Grundlage der Laufbahnverordnung vom 28. Januar 2014 (GV. NRW. S. 22, ber. S. 203) in der jeweils geltenden Fassung im Einzelfall eine andere Lehramtsbefähigung zulassen.

(6) Über die Anforderungen des Absatzes 5 Satz 1 hinaus müssen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden, die für die Leitung einer Schule (§ 59) erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere Fähigkeiten zur

1. Führung, Teamarbeit und Konfliktlösung,
2. Organisation und Weiterentwicklung einer Schule,
3. pädagogischen Beurteilung von Unterricht und Erziehung,
4. engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Schulträger und
5. Zusammenarbeit mit schulischen und außerschulischen Partnern.“

13. Dem § 66 Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Hierbei sollen pädagogische und sozialpädagogische Fachkräfte, die im Rahmen außerunterrichtlicher Angebote tätig sind und nicht der Schule angehören, in besonderer Weise berücksichtigt werden.“

14. § 70 Absatz 4 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Grundsätze zur fachdidaktischen und fachmethodischen Arbeit;“

15. § 78 Absatz 4 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Verpflichtung, Schulen zu errichten und fortzuführen besteht nicht, soweit und solange bereits vorhandene Schulen anderer öffentlicher oder privater Schulträger das Schulbedürfnis durch einen geordneten Schulbetrieb (§ 82) erfüllen.“

16. In § 80 Absatz 5 Nummer 1 wird das Wort „Orte“ durch das Wort „Orten“ ersetzt.

17. § 100 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Träger öffentlicher Schulen dürfen keine Ersatzschulen errichten oder betreiben. Der Genehmigung als Ersatzschule steht ferner entgegen, wenn der Träger einer öffentlichen Schule auf die Ersatz-

schule oder ihren Träger einen bestimmenden Einfluss ausüben kann. Beiträge zur Aufbringung der Eigenleistung nach § 105 Absatz 6 Satz 1 3. Halbsatz bleiben unberührt.“

18. In § 102 Absatz 3 Satz 2 und 4 wird jeweils das Wort „Anstellungsverhältnis“ durch das Wort „Beschäftigungsverhältnis“ ersetzt.

19. Dem § 106 wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) Das Land übernimmt für Träger von Ersatzschulen, die Beteiligte in der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder sind, im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Ersatzschulträgers die Haftung für die Gegenwerte, die aufgrund des Ausscheidens des Ersatzschulträgers oder einer von ihm getragenen Ersatzschule aus der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder entstehen.“

20. In § 107 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „für Mutterschutz, Haus- und Vertretungsunterricht und andere den Unterricht unterstützende oder ergänzende Maßnahmen einschließlich von Mehrarbeitsvergütungen“ durch die Wörter „(für Mutterschutz, Haus- und Vertretungsunterricht und andere den Unterricht unterstützende oder ergänzende Maßnahmen einschließlich von Mehrarbeitsvergütungen)“ ersetzt.

21. § 118 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Prüfungskommission“ ein Semikolon und die Wörter „eine staatliche Anerkennung der Abschlüsse ist damit nicht verbunden“ eingefügt.

- b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Anerkennung erlischt, wenn die Ergänzungsschule nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Anerkennung in Betrieb genommen wird oder der Betrieb ein Jahr geruht hat.“

22. In § 120 Absatz 6 werden die Wörter „Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik“ durch die Wörter „Landesbetrieb Information und Technik“ ersetzt.

23. § 121 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „(§ 3 Abs. 2)“ durch die Angabe „(§ 3 Absatz 4)“ ersetzt.

- bb) Satz 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Lehrerinnen und Lehrer sind zur Angabe der erforderlichen Daten verpflichtet. Andere Daten dürfen nur mit Einwilligung der Betroffenen erhoben werden. Die gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen nur den Personen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik“ durch die Wörter „den Landesbetrieb Information und Technik“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik“ durch die Wörter „Landesbetrieb Information und Technik“ ersetzt.

24. § 124 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 4 und 5“ durch die Wörter „Absatz 4 und § 6 Absatz 4“ ersetzt.

- b) In Satz 2 werden die Wörter „Ihre Anstellung“ durch die Wörter „Die Begründung ihres Beschäftigungsverhältnisses“ ersetzt.

25. Nach § 132b wird folgender § 132c eingefügt:

„§ 132c

Sicherung von Schullaufbahnen

(1) Der Schulträger einer Realschule kann dort einen Bildungsgang ab Klasse 7 einrichten, der zu den Abschlüssen der Hauptschule (§ 14 Absatz 4) führt, insbesondere wenn eine öffentliche Hauptschule in

der Gemeinde oder im Gebiet des Schulträgers im Sinne des § 78 Absatz 8 nicht vorhanden ist. Dies gilt als Änderung der Schule im Sinne des § 81 Absatz 2.

(2) Schülerinnen und Schüler in dem Bildungsgang gemäß Absatz 1 werden im Klassenverband mit Schülerinnen und Schülern des Bildungsgangs gemäß § 15 Absatz 1 unterrichtet; hierbei sind Formen innerer und äußerer Differenzierung möglich. § 15 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.“

(3) Schülerinnen und Schüler einer Realschule mit dem Bildungsgang gemäß Absatz 1 Satz 1 können in den Fällen des § 13 Absatz 3 und des § 50 Absatz 5 Satz 2 ihre Schullaufbahn dort fortsetzen.“

Artikel 2

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. August 2015 in Kraft. Artikel 1 Nummer 2, 10 und 11 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 12 ist erst für Verfahren zur Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters anzuwenden, die nach dem 1. Januar 2016 eingeleitet werden.

Düsseldorf, den 25. Juni 2015

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft

(L. S.)

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Sylvia Lohmann

Für den Minister
für Inneres und Kommunales
Der Justizminister
Thomas Kutschaty

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
Guntram Schneider

– GV. NRW. 2015 S. 499

2251

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den ,Westdeutschen Rundfunk Köln‘ (WDR-Gesetz)

Vom 25. Juni 2015

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den ,Westdeutschen Rundfunk Köln‘ (WDR-Gesetz)

Artikel 1

Änderung des WDR-Gesetzes

Das Gesetz über den ,Westdeutschen Rundfunk Köln‘ (WDR – Gesetz) vom 25. April 1998 (GV. NRW. 1998 S. 265), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 875), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 57 die folgende Angabe eingefügt:

„§ 57a Übergangsregelung zur Verlängerung der Amtszeit des Rundfunkrats“.

2. Nach § 57 wird folgender § 57a eingefügt:

„§ 57a

Übergangsregelung zur Verlängerung der Amtszeit des Rundfunkrats

Die am 2. Dezember 2009 begonnene Amtszeit der Mitglieder des Rundfunkrats und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (§ 15 Absatz 8 Satz 1) wird um ein Jahr verlängert.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Juni 2015

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft

(L. S.)

Für die Ministerin
für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien
Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
Guntram Schneider

– GV. NRW. 2015 S. 501

820

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI

Vom 25. Juni 2015

Artikel 1

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI

Die Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI vom 21. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 656) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 25 werden folgende Angaben eingefügt:

„Abschnitt 5

Verfahren der bedarfsorientierten Förderung nach § 11 Absatz 7 Satz 1 des Alten- und Pflege- gesetzes Nordrhein-Westfalen

§ 26 Anforderungen an den Beschluss nach § 11 Absatz 7 Satz 1 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen

§ 27 Vergabe von Bedarfsbestätigungen“

- b) Die Angaben zu den bisherigen §§ 26 bis 33 werden die Angaben zu den §§ 28 bis 35.

2. An § 4 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Hierzu zählen insbesondere auch Wartungsaufwendungen.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 6 werden nach dem Wort „gilt,“ die Wörter „wenn die Veräußerung zwar schon vor dem 1. Februar 2014 stattgefunden hat, die Aufwendungen für Miete oder Pacht aber von der Trägerin oder dem Träger im Rahmen der Beantragung der Förderung betriebsnotwendiger Investitionsaufwendungen bis zum 1. November 2014 nicht geltend gemacht wurden oder“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wie folgt gefasst:

„1. Zwei Prozent von 85 Prozent des für das Jahr der erstmaligen Inbetriebnahme der Einrichtung gültigen Betrages nach § 2 Absatz 2 Satz 1 oder § 2 Absatz 4. Bei nachträglich anerkannter Platzzahlerweiterung ist ein Investitionskostenteil für die hinzugekommenen Plätze hinzuzurechnen, wobei für dessen Höhe der Betrag nach § 2 Absatz 2 Satz 1 oder § 2 Absatz 4 für das Jahr der erstmaligen Inbetriebnahme dieser Plätze maßgeblich ist.“

- bb) In Nummer 3 Satz 1 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

- cc) In Nummer 4 Satz 1 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

dd) Folgender Satz wird angefügt:

„Sofern in der Anlage 1 zu dieser Verordnung für das Jahr der Inbetriebnahme der Einrichtung oder der hinzu gekommenen Plätze keine Angemessenheitsgrenze angegeben ist, wird auf der Grundlage des ersten Jahres, dem in der Anlage 1 eine Angemessenheitsgrenze zugeordnet ist, ein für das Jahr der erstmaligen Inbetriebnahme der Einrichtung beziehungsweise der Inbetriebnahme der hinzugekommenen Plätze geltender Betrag durch rückwirkende Fortschreibung auf der Basis der Preisindizes für Wohn- und Nichtwohngebäude (Bauleistungen am Bauwerk) ermittelt.“

- c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „auf die Modernisierung folgendem Jahr“ durch die Wörter „Datum, ab dem das modernisierte Gebäude beziehungsweise die modernisierten Gebäudebestandteile den Nutzerinnen und Nutzern der Einrichtung erstmalig zur Verfügung gestanden haben oder zur Verfügung stehen,“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 12 wird angefügt:

„(12) Sofern die Trägerin oder der Träger sich durch den Mietvertrag verpflichtet hat, Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen durchzuführen, können die dafür entstandenen Aufwendungen zusätzlich anerkannt werden, sofern sie betriebsnotwendig und wirtschaftlich sind. Für die Anerkennungsfähigkeit dieser Aufwendungen gelten sämtliche für eine Eigentumseinrichtung geltenden Vorschriften dieser Verordnung. Die Höhe der zusätzlich zu der Miete anerkennungsfähigen Aufwendungen wird begrenzt durch das Ergebnis einer fiktiven Vergleichsberechnung für eine im selben Jahr in Betrieb gehende neue Einrichtung.“

4. In § 10 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Bescheid“ die Wörter „über die Förderfähigkeit der beabsichtigten Maßnahme nach den §§ 13 und 14 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Feststellung ist abzulehnen, wenn die Einrichtung nicht die Voraussetzungen des § 11 Absatz 2 und 3 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen erfüllt und bei Einrichtungen, die nach dem Inkrafttreten des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen erstmals den Be-

trieb aufgenommen haben, der Nachweis nicht erbracht wird, dass und mit welchem Ergebnis das Neubauvorhaben in der örtlichen Alten- und Pflegekonferenz nach § 8 des Alten- und Pflegegesetzes vorgestellt wurde, oder ersatzweise ein Beleg dafür vorgelegt wird, dass der Trägerin oder dem Träger innerhalb eines halben Jahres nach Antrag auf Vorstellung des Vorhabens in der Konferenz noch keine Gelegenheit gegeben wurde, das Vorhaben in einer Sitzung vorzustellen. Sofern der örtliche Träger der Sozialhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich die Einrichtung ihren Sitz hat, von der Möglichkeit des § 11 Absatz 7 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen Gebrauch gemacht hat, erfolgt für die Einrichtungen, für die erstmals nach dem Beschluss gemäß § 11 Absatz 7 Satz 1 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen ein Antrag auf Förderung gestellt wurde, die Feststellung nur, wenn sie über eine Bedarfsbestätigung nach dieser Vorschrift verfügen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „(Bescheinigung im Sinne des § 11 Absatz 3 Alten- und Pflegegesetzes)“ die Wörter „oder den Hinweis, dass zunächst noch von der Übergangsfrist des § 47 Absatz 3 WTG Gebrauch gemacht wird,“ eingefügt.

- bb) In Nummer 13 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

- cc) Folgende Nummern 14 und 15 werden angefügt:

„14. bei Einrichtungen, die nach dem Inkrafttreten des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen erstmals den Betrieb aufgenommen haben, den Nachweis, dass und mit welchem Ergebnis das Neubauvorhaben in der örtlichen Alten- und Pflegekonferenz nach § 8 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen vorgestellt wurde, oder ersatzweise einen Beleg dafür, dass der Trägerin oder dem Träger innerhalb eines halben Jahres nach Antrag auf Vorstellung des Vorhabens in der Konferenz noch keine Gelegenheit gegeben wurde, das Vorhaben in einer Sitzung vorzustellen,

15. sofern der örtliche Träger der Sozialhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich die Einrichtung ihren Sitz hat, von der Möglichkeit des § 11 Absatz 7 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen Gebrauch gemacht hat, bei Einrichtungen, für die erstmals nach dem Beschluss gemäß § 11 Absatz 7 Satz 1 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen ein Antrag auf Förderung gestellt wurde, die Bedarfsbestätigung nach dieser Vorschrift.“

6. Nach § 12 Absatz 5 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Belegungstage, bei denen nach Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten eine Bezahlung der in Anspruch genommenen Leistungen nicht erfolgt ist, werden bei der Berechnung der Belegungsquote nicht berücksichtigt.“

7. § 13 Absatz 3 wird aufgehoben.

8. In § 16 Absatz 2 Satz 3 werden das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt und die Wörter „und eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nach WTG über die Erfüllung der qualitativen Voraussetzungen“ gestrichen.

9. Nach § 25 wird folgender Abschnitt 5 eingefügt:

„Abschnitt 5

Verfahren der bedarfsorientierten Förderung nach § 11 Absatz 7 Satz 1 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen

§ 26

Anforderungen an den Beschluss nach § 11 Absatz 7 Satz 1 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen

(1) Der örtliche Sozialhilfeträger kann den Beschluss nach § 11 Absatz 7 Satz 1 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen auf die Förderung vollstationärer oder die Förderung teilstationärer Pflegeeinrichtungen beschränken. In diesem Fall ist klar zu bestimmen, welche Einrichtungsformen von dem Beschluss erfasst sein sollen. Auch eine Differenzierung zwischen den verschiedenen teilstationären Angeboten ist möglich. Enthält der Beschluss keine Festlegung auf eine bestimmte Einrichtungsform, ist davon auszugehen, dass er umfassend für die Förderung aller teil- und vollstationären Einrichtungen gilt.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses nach § 11 Absatz 7 Satz 1 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen erfolgt nach den einschlägigen örtlichen Bekanntmachungsvorschriften.

§ 27

Vergabe von Bedarfsbestätigungen

(1) Wenn die verbindliche Bedarfsplanung nach § 7 Absatz 6 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen einen Bedarf an zusätzlichen Plätzen in teil- oder vollstationären Pflegeeinrichtungen ausweist, ist innerhalb eines Monats nach dem Beschluss der Vertretungskörperschaft eine Aufforderung (Bedarfsausschreibung) zu veröffentlichen, dass Trägerinnen und Träger, die Interesse an der Schaffung neuer zusätzlicher Plätze haben, dieses Interesse unter Vorlage einer Konzeption zur Schaffung der neuen Plätze innerhalb einer in der Veröffentlichung festgelegten Frist von mindestens zwei und maximal sechs Monaten dem örtlichen Sozialhilfeträger anzeigen sollen. Die Bedarfsausschreibung ist auf dem in den örtlichen Bekanntmachungsvorschriften für Beschlüsse der Vertretungskörperschaft vorgesehenen oder für die öffentliche Ausschreibung von Aufträgen genutzten Weg vorzunehmen. Dabei ist der Hinweis auf einen öffentlich zugänglichen Gesamttext ausreichend.

(2) Die Bedarfsausschreibung ist auf die Formen von teil- und vollstationären Einrichtungen zu beziehen, für die der Beschluss nach § 11 Absatz 7 Satz 1 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen eine Bedarfsabhängigkeit der Förderung neuer Plätze vorsieht. Dabei sind die zusätzlich erforderlichen Plätze hinsichtlich der Art (vollstationär, Kurzzeit-, Tages- und Nachtpflege) zu bezeichnen und mit den zusätzlich erforderlichen Platzzahlen zu versehen. Je nach dem Ergebnis der verbindlichen Bedarfsplanung kann die Bedarfsausschreibung Bedarfsfeststellungen für bestimmte Zeiträume umfassen. Stellt die verbindliche Bedarfsplanung ausdrücklich sozialraumbezogene Bedarfe dar und sieht der Beschluss nach § 11 Absatz 7 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen vor, dass auch ein sozialräumlicher Bedarf Grundlage einer Bedarfsbestätigung sein kann, ist die Bedarfsausschreibung sozialräumlich auszugestalten.

(3) Soll die spätere Auswahlentscheidung zwischen mehreren Interessentinnen und Interessenten neben den Anforderungen, die sich aus den §§ 13, 17 und 20 für eine spätere Förderung ergeben, von weiteren Kriterien abhängig gemacht werden, sind diese in der Ausschreibung zu benennen. Dabei dürfen nur Kriterien benannt werden, die der Verwirklichung der Zielsetzungen des Elften Buches Sozialgesetzbuch beziehungsweise des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen dienen. Zur Erreichung einer sozialraumintegrierten Versorgungsstruktur kann als qualitatives Kriterium auch die Schaffung kleinteiliger Versorgungslösungen vorgegeben werden. Hierzu kann ein festgestellter Bedarf in der Bedarfsausschreibung auch in Teilkontingente („Lose“) aufgeteilt werden. In Betracht kommen zum Beispiel nachgewiesene Erfahrungen beim Betrieb von Pflegeeinrichtungen, die zeitnahe Erbringung der Pflegeleistungen, Pflegekonzepte, die eine möglichst große Beachtung des Selbstbestimmungsrechts der späteren Bewohnerinnen und Bewohner und eine Öffnung in den Sozialraum vorsehen, sowie die Gewährleis-

tung einer möglichst großen Trägervielfalt in der Gemeinde.

(4) Interessenbekundungen sind innerhalb der in der Bedarfsausschreibung benannten Frist an den örtlichen Sozialhilfeträger zu richten. Diese müssen das konkrete Vorhaben hinsichtlich der Zahl der neu zu schaffenden Plätze und der Konzeption der geplanten Einrichtungen konkret beschreiben. Die Konzeption muss rechtlich zulässig sowie planerisch, bau- fachlich und wirtschaftlich schlüssig sein, ohne dass bereits sämtliche Voraussetzungen (zum Beispiel Grundeigentum, Vertragsabschlüsse) vorliegen müssen.

(5) Übersteigt die in den fristgerecht eingegangenen Interessenbekundungen angezeigte Platzzahl den in der Bedarfsausschreibung ausgeschriebenen Bedarf, wählt der örtliche Sozialhilfeträger unter allen Interessenbekundungen, die den Anforderungen des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und dieser Verordnung entsprechen, bis zur Erzielung einer Bedarfsdeckung diejenigen Interessenbekundungen aus, die den in der Bedarfsbekanntmachung mitgeteilten Kriterien am besten entsprechen und ergänzend die beste Verwirklichung der Zielsetzungen des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen erwarten lassen. Die Auswahlentscheidung ist anhand nachvollziehbarer Bewertungsprozesse einschließlich der tragenden Bewertungsgründe durchzuführen und zu dokumentieren. Der Zuschlag zugunsten der am besten geeigneten Interessenbekundungen erfolgt durch einen Verwaltungsakt.

(6) Nicht berücksichtigte Bieterinnen und Bieter werden unter Angabe der Gründe, die zu ihrer Nicht-Berücksichtigung geführt haben, unterrichtet, soweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist.

(7) Die Bedarfsbestätigung nach Absatz 5 verliert ihre Gültigkeit, wenn die Trägerin oder der Träger nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Erteilung der Bestätigung mit der Baumaßnahme zur Umsetzung des Vorhabens tatsächlich begonnen hat, es sei denn, die Verzögerung ist von ihr oder ihm nicht zu vertreten. Der örtliche Sozialhilfeträger kann mit entsprechender Begründung in der Bedarfsausschreibung ausnahmsweise eine kürzere Umsetzungsfrist vorgeben. Der Verlust der Gültigkeit einer Bedarfsbestätigung ist durch Bescheid festzustellen und der Trägerin beziehungsweise dem Träger unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

10. Die bisherigen §§ 26 bis 33 werden die §§ 28 bis 35.

11. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In Tabelle A werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „im Eigentum der Trägerin oder des Trägers“ eingefügt.
- b) In Tabelle B werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „im Eigentum der Trägerin oder des Trägers“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die Verordnung wird erlassen:

1. von der Landesregierung auf Grund des § 92 Satz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874) geändert worden ist, und des § 3 Absatz 3 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625) im Einvernehmen mit dem Landtag sowie
2. vom Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter auf Grund des § 7 Absatz 5, des § 9 Absatz 3, des § 10 Absatz 9, des § 11 Absatz 8, des § 12 Absatz 2, des § 13 Absatz 2 und des § 14 Absatz 9 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Landtag.

Düsseldorf, den 25. Juni 2015

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Die Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft

Für die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Sylvia Löhrmann

– GV. NRW. 2015 S. 501

92

Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW)

Vom 25. Juni 2015

Abschnitt 1 Öffentlicher Straßenpersonenverkehr

§ 1

Das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium ist zuständig für

1. die Benennung der zuständigen Genehmigungsbehörde in Zweifelsfällen nach § 11 Absatz 3 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 147 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, sowie nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 51) in Verbindung mit § 11 Absatz 3 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes,
2. die Entscheidung bei fehlendem Einvernehmen zwischen mehreren Genehmigungsbehörden nach § 11 Absatz 3 Satz 4 des Personenbeförderungsgesetzes,
3. die Entscheidung bei fehlender Verständigung über Einwendungen nach § 29 Absatz 3 des Personenbeförderungsgesetzes sowie nach § 41 Absatz 1 in Verbindung mit § 29 Absatz 3 des Personenbeförderungsgesetzes,
4. die Entscheidung über die Benutzung öffentlicher Straßen bei fehlender Einigung nach § 31 Absatz 5 des Personenbeförderungsgesetzes sowie nach § 41 Absatz 2 in Verbindung mit § 31 Absatz 5 des Personenbeförderungsgesetzes,
5. die Ermächtigung der Genehmigungsbehörden zur Übertragung der Aufsicht nach § 54 Absatz 1 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes und
6. die Anerkennung gleichwertiger Abschlussprüfungen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr vom 15. Juni 2000 (BGBl. I S. 851), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Februar 2013 (BGBl. I S. 347) geändert worden ist.

§ 2

(1) Die Bezirksregierungen sind

1. Genehmigungsbehörden nach § 11 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz

1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 des Personenbeförderungsgesetzes im Straßenbahn- und Obusverkehr, im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen sowie im Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen,

2. zuständig für die Zulassung von Ausnahmen in Einzelfällen bei den unter Nummer 1 genannten Verkehrsarten nach § 3 Absatz 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes,
 3. zuständig für die Entscheidung in Zweifelsfällen nach § 10 des Personenbeförderungsgesetzes,
 4. zuständig für Entschädigungsverfahren nach § 30a des Personenbeförderungsgesetzes,
 5. zuständig für die Entscheidung bei fehlender Einigung nach § 31 Absatz 5 des Personenbeförderungsgesetzes, nach § 32 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 31 Absatz 5 des Personenbeförderungsgesetzes sowie nach § 41 Absatz 1 in Verbindung mit § 32 Absatz 4 Satz 2 und § 31 Absatz 5 des Personenbeförderungsgesetzes,
 6. Genehmigungsbehörden für den grenzüberschreitenden Linienverkehr nach § 52 Absatz 2 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes sowie nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 88) in Verbindung mit § 52 Absatz 2 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes,
 7. Genehmigungsbehörden für den Transitverkehr nach § 53 Absatz 2 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes,
 8. Genehmigungsbehörden für grenzüberschreitende Ferientziel-Reisen nach § 52 Absatz 3 Satz 3 und § 53 Absatz 3 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes und
 9. zuständig für die Genehmigung von Ausnahmen nach § 43 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. November 2007 (BGBl. I S. 2569) geändert worden ist, außer für die Genehmigung von Ausnahmen von den § 25 Absatz 1 und 2 und § 26 Absatz 2, § 29 und § 30 Absatz 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr.
- (2) Die Bezirksregierung Düsseldorf ist zuständig für die technische Aufsicht über Straßenbahnen und Obusunternehmen nach § 54 Absatz 1 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes.

§ 3

Die Kreise und kreisfreien Städte sind

1. Genehmigungsbehörden im Gelegenheitsverkehr mit Personenkraftwagen nach § 11 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 4 des Personenbeförderungsgesetzes,
2. zuständig für die Zulassung von Ausnahmen in Einzelfällen bei der unter Nummer 1 genannten Verkehrsart nach § 3 Absatz 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes,
3. zuständig nach § 43 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr für die Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften der § 25 Absatz 1 und 2 und § 26 Absatz 2, § 29 und § 30 Absatz 1,
4. zuständig für die Entgegennahme des Prüfbuchs nach § 41 Absatz 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr von Unternehmen, die im Gebiet der kreisfreien Stadt oder des Kreises ihren Sitz haben, und
5. zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013

(BGBl. I S. 3786) geändert worden ist, in Verbindung mit § 61 Absatz 3 des Personenbeförderungsgesetzes in den Fällen des § 45 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe r der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr, soweit das Prüfbuch nicht vorgelegt wird.

§ 4

Die der Landesregierung durch § 47 Absatz 3 Satz 1 und § 51 Absatz 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes erteilten Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen

1. über den Umfang der Betriebspflicht, die Ordnung auf Taxiständen sowie Einzelheiten des Dienstbetriebes und
2. zur Festsetzung von Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelten für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen

werden auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen.

Abschnitt 2 Eisenbahnwesen

§ 5

Das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium ist

1. Aufsichts- und Genehmigungsbehörde nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 120 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Absatz 1a Nummer 2 und Absatz 1b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes für nichtbundeseigene Eisenbahnen,
2. Aufsichtsbehörde nach § 5 Absatz 1c des Allgemeinen Eisenbahngesetzes für Eisenbahnen, soweit diese eine Eisenbahninfrastruktur benutzen, die der Aufsicht nach Nummer 1 unterfällt,
3. zuständig für eine Übertragung der Eisenbahnaufsichts- und Eisenbahngenehmigungsbefugnisse und für die Weisungsbefugnisse nach § 5 Absatz 2 Satz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes,
4. zuständig für die Erteilung des nach § 11 Absatz 2 Satz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes notwendigen Benehmens,
5. zuständig für die Entscheidung nach § 13 Absatz 2 Allgemeines Eisenbahngesetz,
6. zuständige Landesbehörde nach § 1 Absatz 2 Nummer 2, § 2 Absatz 4 Nummer 2, § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe b, Absatz 2 Nummer 2 und § 35 Absatz 3 Nummer 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 8. Mai 1967 (BGBl. 1967 II S. 1563), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2012 (BGBl. I S. 1703) geändert worden ist,
7. zuständige Behörde nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b und Nummer 2 Buchstabe b, Absatz 2 Nummer 2 und § 35 Absatz 3 Nummer 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen vom 25. Februar 1972 (BGBl. I S. 269), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Juli 2012 (BGBl. I S. 1703) geändert worden ist, und
8. zuständige Behörde nach Abschnitt A Absatz 3 Nummer 2, Absatz 4 und Absatz 5 der Eisenbahn-Signalordnung 1959 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 933-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 498 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist.

§ 6

(1) Die Bezirksregierungen sind

1. zuständig für die Genehmigung und Einhaltung von Tarifen im Schienenpersonennahverkehr nach § 5 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes,

2. zuständig für den Ausgleich betriebsfremder Aufwendungen gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes,
3. zuständig für die Festsetzung der Entschädigung nach § 17 Absatz 3 Satz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes,
4. zuständige Behörden für den Ausgleich für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs gemäß Artikel 8 § 2 des Eisenbahnneuordnungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 16 Absatz 12 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6a Absatz 3 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes,
5. zuständige Anhörungsbehörden des Landes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 des Bundes Eisenbahnverkehrsverwaltungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2394), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 124 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, und
6. zuständige Planfeststellungsbehörden des Landes für nichtbundeseigene Eisenbahnen gemäß § 5 Absatz 2 und § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 bis 6 ist örtlich zuständig die Bezirksregierung, in deren Bereich

1. ein Eisenbahnverkehrsunternehmen seinen Sitz hat oder
2. eine Eisenbahninfrastruktur betrieben wird.

Hat ein Eisenbahnverkehrsunternehmen keinen Sitz in Nordrhein-Westfalen, ist örtlich zuständig die Bezirksregierung, in deren Bereich der Eisenbahnverkehr betrieben wird. Wird in Fällen nach Satz 1 Nummer 2 der Zuständigkeitsbereich mehrerer Bezirksregierungen berührt, so ist örtlich zuständig die Bezirksregierung, in deren Bereich der nach der Streckenlänge überwiegende Teil der Eisenbahninfrastruktur liegt. Die Bezirksregierungen können nach Anhörung des betroffenen Eisenbahnunternehmens und mit Zustimmung des für das Verkehrswesen zuständigen Ministeriums eine von den Sätzen 1 bis 3 abweichende Regelung vereinbaren.

(3) Örtlich zuständig für die Genehmigung von Tarifen gemäß Absatz 1 Nummer 1 ist die Bezirksregierung, in deren Bereich der Aufgabenträger des Schienenpersonennahverkehrs nach den §§ 3 und 5 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 196), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 638) geändert worden ist, seinen Sitz hat. Für die Genehmigung von Tarifen gemäß Absatz 1 Nummer 1, die über das Gebiet eines Aufgabenträgers des Schienenpersonennahverkehrs nach den §§ 3 und 5 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen hinausgehen und nicht nur einen Übergangstarif darstellen, ist die Bezirksregierung Köln zuständig.

§ 7

Die Zuständigkeiten für nichtöffentliche Eisenbahnen, die Einrichtungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 71 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, sind und an die andere Eisenbahninfrastrukturen anschließen (Grubenanschlussbahnen), bleiben unberührt. Gleisanlagen, die in einem Tagebau verlegt werden, gelten nicht als Grubenanschlussbahnen.

Abschnitt 3 Schlussbestimmungen

§ 8

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden folgende Verordnungen aufgehoben:

1. die Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 30. März 1990 (GV. NRW. S. 247), die

durch Artikel 184 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306) geändert worden ist,

2. die Verordnung über die Ermächtigung zur Übertragung der Aufsicht über Ausflugsfahrten, Ferienzielreisen und den Verkehr mit Mietomnibussen auf nachgeordnete Behörden vom 22. Oktober 1990 (GV. NRW. S. 609), die durch Artikel 186 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306) geändert worden ist,
3. die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden für die Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 5. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 660), die zuletzt durch Artikel 233 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274) geändert worden ist, und
4. die Eisenbahnzuständigkeitsverordnung vom 21. November 2006 (GV. NRW. 2007 S. 105), die durch Verordnung vom 18. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 498) geändert worden ist.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die Verordnung wird erlassen

1. von der Landesregierung auf Grund

- des § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 2, § 10, § 11 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 2 und 4, § 29 Absatz 3, § 30a, § 31 Absatz 5, auch in Verbindung mit § 32 Absatz 4 Satz 2, § 52 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 3, § 53 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und § 54 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), von denen § 30a durch Artikel 1 Nummer 13a des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598) eingefügt worden ist, § 52 Absatz 2 Satz 1 und § 53 Absatz 2 Satz 1 zuletzt durch Artikel 292 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) und § 52 Absatz 3 Satz 3 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1962) geändert worden sind, § 41 Absatz 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), § 6 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr vom 15. Juni 2000 (BGBl. I S. 851), der durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Februar 2013 (BGBl. I S. 347) neu gefasst worden ist, § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist, § 5 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1a Nummer 2, Absatz 1b und 1c, § 5 Absatz 2 Satz 2, Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2, § 11 Absatz 2 Satz 2, § 13 Absatz 2, § 16 Absatz 2 Satz 1 und § 17 Absatz 3 Satz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), von denen § 5 Absatz 1a Nummer 2 und Absatz 1c durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2191) eingefügt worden ist und § 5 Absatz 2 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 27. April 2005 (BGBl. I S. 1138), § 5 Absatz 1b und Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 durch Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1383) und § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421) neu gefasst worden sind, Artikel 8 § 2 des Eisenbahnneuordnungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378; 1994 I S. 2439) in Verbindung mit § 6a Absatz 3 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 930-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I

S. 2441) eingefügt worden ist, § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, § 2 Absatz 4 Nummer 2, § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b, Nummer 2 Buchstabe b, Absatz 2 Nummer 2 und § 35 Absatz 3 Nummer 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 8. Mai 1967 (BGBl. 1967 II S. 1563), von denen § 1 Absatz 2 Nummer 2 § 3 Absatz 1 Nummer Buchstabe a und b zuletzt durch Artikel 499 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b, Nummer 2 Buchstabe b, Absatz 2 Nummer 2 und § 35 Absatz 3 Nummer 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen vom 25. Februar 1972 (BGBl. I S. 269), von denen zuletzt § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b zuletzt durch Artikel 500 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, Abschnitt A Absatz 3 Nummer 2, Absatz 4 und 5 der Eisenbahn-Signalordnung 1959 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 933-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 498 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, und § 3 Absatz 2 Satz 1 des Bundeseseisenbahnverkehrsverwaltungs-gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2394), der durch Artikel 2 Nummer 4 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2191) geändert worden ist,

insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschuss des Landtags, und

- des § 47 Absatz 3 Satz 2 und § 51 Absatz 1 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes, und

2. vom Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr

auf Grund des § 5 Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes, der durch das Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NRW. S. 438) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 43 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr, der durch Artikel 1 Nummer 4 der Verordnung vom 18. Juli 1995 (BGBl. I S. 951) geändert worden ist.

Düsseldorf, den 25. Juni 2015

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Hannelore K r a f t

Der Minister
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr

Michael G r o s c h e k

– GV. NRW. 2015 S. 504

16. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, im Gebiet der Stadt Eschweiler

Vom 19. Juni 2015

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 13. März 2015 die 16. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln (Teilabschnitt Region Aachen), Umwandlung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen in einen Allgemeinen Siedlungsbereich, im Gebiet der Stadt Eschweiler aufgestellt.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Köln mit Bericht vom 20. März 2015 – Aktenzeichen: 32/61.6.2-2.12.-16 – gemäß § 19 Absatz 6 des Landespla-

nungsgesetzes NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 33), angezeigt.

Die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 14 Satz 1 Landesplanungsgesetz NRW.

Gemäß § 14 Satz 3 Landesplanungsgesetz NRW wird die Änderung des Regionalplans bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Köln (Regionalplanungsbehörde) sowie der Städteregion Aachen und der Stadt Eschweiler zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird mit der Bekanntmachung wirksam (§ 14 Satz 2 Landesplanungsgesetz NRW). Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 15 Landesplanungsgesetz NRW in Verbindung mit § 12 Absatz 5 Raumordnungsgesetz genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber der Bezirksregierung Köln (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Düsseldorf, den 19. Juni 2015

Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Christoph E p p i n g

– GV. NRW. 2015 S. 506

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359